

Antrag
auf Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz nach § 74 Absatz 1 des
Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) in Verbindung mit § 47 der
Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

(entsprechend Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung)

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne, möglichst in einer PDF-Datei, an die E-Mailadresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

- Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6
70565 Stuttgart
strahlenschutz@rps.bwl.de

- Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.5
76247 Karlsruhe
strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de

- Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg i. Br.
strahlenschutz@rpf.bwl.de

- Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.5
72072 Tübingen
strahlenschutz@rpt.bwl.de

Absender

Der Antrag wird gestellt und die Gebühr für die Prüfung der Antragsunterlagen und die Erstellung der Bescheinigung und des Bescheids der Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz werden übernommen von:

- dem derzeitigen Arbeitgeber der Person, der die Fachkunde im Strahlenschutz bescheinigt werden soll

ODER

- der Person, der die Fachkunde im Strahlenschutz bescheinigt werden soll

1 Angaben zur Person, der die Fachkunde bescheinigt werden soll (entsprechend Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung)

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Private Anschrift		
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	
ggf. Firma, Institution (derzeitiger Arbeitgeber), sowie die zugehörige dienstliche Anschrift		

2 Angaben zu der Fachkunde

Beantragte Fachkunde entsprechend Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung:

- | | | | |
|---|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> S 1.1 | <input type="checkbox"/> S 1.2 | <input type="checkbox"/> S 1.3 | |
| <input type="checkbox"/> S 2.1 | <input type="checkbox"/> S 2.2 | <input type="checkbox"/> S 2.3 | |
| <input type="checkbox"/> S 3.1 | <input type="checkbox"/> S 3.2 | | |
| <input type="checkbox"/> S 4.1 | <input type="checkbox"/> S 4.2 | <input type="checkbox"/> S 4.3 | |
| <input type="checkbox"/> S 5 | | | |
| <input type="checkbox"/> S 6.1 | <input type="checkbox"/> S 6.2 | <input type="checkbox"/> S 6.3 | <input type="checkbox"/> S 6.4 |
| <input type="checkbox"/> S 7.1 | <input type="checkbox"/> S 7.2 | <input type="checkbox"/> S 7.3 | <input type="checkbox"/> S 7.4 |
| <input type="checkbox"/> Fachkunde für die Beförderung von radioaktiven Stoffen | | | |

3 Vorzulegende Unterlagen

Nachweis über eine für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Ausbildung (Zeugnis des Berufsabschlusses; bei ausländischen Zeugnissen bitte mit deutscher Übersetzung)

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Strahlenschutzkurs ist dem Antrag beigefügt
Hinweis: Die Teilnahme an einem Strahlenschutzkurs darf zum Zeitpunkt der Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
- Nachweis über die praktische Erfahrung (Sachkunde)
- Nachweis über die gültige Fachkunde des Bescheinigenden der praktischen Erfahrung

Hiermit wird die Bescheinigung des Erwerbs der o.g. Fachkunde beantragt:

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift
Antragsteller / in

Hinweise:

Erläuterung nach Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde (Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung) vom 21. Juni 2004 (GMBI. 2004, Nr. 40/41, S. 799), geändert am 19. April 2006 (GMBI. 2006, Nr. 38, S. 735):

- S1.1 Lagerung von Vorrichtungen, deren Bauart nach § 25 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage V Teil A StrISchV zugelassen ist, mit einer Gesamtaktivität der radioaktiven Stoffe von mehr als dem 10³-fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrISchV
- S1.2 Bestimmungsgemäße Verwendung von Elektroneneinfangdetektoren in Gaschromatographen mit Ni-6 oder H-3
- S1.3 Genehmigungsbedürftiger Umgang:
- mit nicht bauartzugelassenen Vorrichtungen, die fest eingebaute, umschlossene radioaktive Stoffe enthalten
 - mit Vorrichtungen, für die vor dem 1. August 2001 eine Bauartzulassung erteilt wurde und die nicht nach § 2 Abs. 2 Satz StrISchV von 1989 (vgl. § 117 Abs. 7 StrISchV) weiter betrieben werden
 - zwecks Ein-, Ausbau oder Wartung von Vorrichtungen, deren Bauart nach § 25 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage V Teil A StrISchV zugelassen ist
- Anzeigebedürftiger Umgang nach § 4 Abs. 1 StrISchV vom 30. Juni 1989 i. V. m. § 117 Abs. 7 StrISchV, sofern nicht in der Fachkundegruppe S7.1 enthalten
- S2.1 Lagerung und bestimmungsgemäße Verwendung von Vorrichtungen, die fest eingebaute umschlossene radioaktive Stoffe mit Aktivitäten in einer Vorrichtung bis zum 10⁶-fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrISchV enthalten, aber die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3a unterschreiten, sofern nicht durch Fachkundegruppe S1.1, S1.2 oder S1. abgedeckt
- S2.2 Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten bis zum 10⁶-fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrISchV, aber die die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3a unterschreiten, sofern nicht durch Fachkundegruppe S2.1 abgedeckt
- S2.3 Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen, sofern nicht durch Fachkundegruppe S2.1 oder S2.2 abgedeckt
- S3.1 Beaufsichtigung des Umgangs vor Ort (eingeschränkter Entscheidungsbereich)
- S3.2 Leitung des gesamten Umgangs
- S4.1 Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten bis zum 10⁵-fachen der Freigrenze nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrISchV
- S4.2 Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten über dem 10⁵-fachen der Freigrenze nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrISchV
- S4.3 Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 AtG Errichtung, Betrieb oder sonstige Innehabung, Stilllegung, sicherer Einschluss einer Anlage sowie Abbau einer Anlage oder von Anlagenteilen zur
- Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen

- Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach § 7 AtG Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen nach § 9 AtG Planfeststellungsverfahren nach § 9b AtG
- S5 Genehmigungsbefähigte Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen
- S6.1 Anzeigebedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen
- S6.2 Bestimmungsgemäßer, genehmigungsbedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die keiner Genehmigung zur Errichtung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV bedürfen sofern nicht über S6.1 abgedeckt
- S6.3 Geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die keiner Genehmigung zur Errichtung nach § 11 Abs. 1 StrlSchV bedürfen, im Sinne des § 66 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV
- S6.4 Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die einer Genehmigung zur Errichtung nach § 11 Abs. 1 StrlSchV bedürfen
- S7.1 Sonderkurs für Strahlenschutzbeauftragte an Schulen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie den Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen oder Störstrahlern
- S7.2 Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranbergbaus
- S7.3 Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten radioaktiver Bodenschätze
- S7.4 Bei Tätigkeiten außerhalb der übrigen Fachkundegruppen

Links:

[Fachkunde-Richtlinie](#)

[Strahlenschutzgesetz](#)

[Strahlenschutzverordnung](#)

[Anforderungen Fachkunde Beförderung](#)